

**Motion Bucher Franz und Mit. über die Sicherung der Neuen-Regionalpolitik-Gelder (M 110).****Eröffnet: 4. Dezember 2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Art. 15 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik sieht vor, dass die Kantone zusammen mit ihren Entwicklungsträgern, regionalen Geschäftsstellen oder anderen regionalen Akteuren mehrjährige kantonale Umsetzungsprogramme erarbeiten und diese periodisch aktualisieren. Der Bund schliesst gestützt auf diese kantonalen Umsetzungsprogramme mit den Kantonen mehrjährige Programmvereinbarungen ab. Diese bilden die Grundlage für einen pauschal bemessenen Beitrag des Bundes (Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik). Die Kantone haben sich an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund (Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik).

Mit der Anpassung des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) auf 1. Januar 2008 wurden auf kantonaler Ebene die unter anderem für die Umsetzung der NRP notwendigen Grundlagen betreffend Finanzierung und Zuständigkeiten geschaffen. So sieht § 30 FHG neu vor, dass der Kantonsrat im Voranschlag jährlich Mittel für die Staatsbeiträge bereit stellt. Er kann diese Mittel für einzelne Sachbereiche in Sammelrubriken bewilligen. Die Zusicherung von Staatsbeiträgen ab 3 Millionen Franken bedarf nach Massgabe der Staatsverfassung eines Dekrets. Die Programmvereinbarungen mit dem Bund schliesst der Regierungsrat ab. Der Kantonsrat bewilligt die dafür erforderlichen Mittel, soweit nötig, mit Kantonsratsbeschluss (§ 31 FHG). Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an NRP-Vorhaben findet sich in § 9 Abs. 1 des geltenden Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete. Gemäss dieser Bestimmung können Finanzhilfen gewährt werden insbesondere zur Auslösung und Ergänzung von Leistungen des Bundes im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Regionalpolitik (lit. a), an Organisationen der Wirtschaftsförderung (lit. b) und an wichtige Projekte von Regionen und Teilregionen (lit. c).

Die gesetzlichen Grundlagen bestehen somit, um NRP-Projekte im Kanton Luzern zu finanzieren. Im Rahmen der Aufhebung des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) sind aber Anpassungen des kantonalen Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete erforderlich; die Unterstützung von NRP-Projekten mit Staatsbeiträgen wird dann noch ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Ein entsprechender Entwurf zur Gesetzesänderung werden wir Ihrem Rat in rund einem Jahr unterbreiten.

Im Planungsbericht über die Neue Regionalpolitik (B 174) vom 26. Januar 2007 haben wir aufgezeigt, mit wieviel Bundesgeldern der Kanton Luzern für den Gesetzesvollzug rechnet. Verbindliche Bundesvorgaben bestanden zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht. Die entsprechenden Schätzungen orientierten sich am Umfang der bisherigen Bundesleistungen im Rahmen des IHG. Wir gingen davon aus, dass für NRP-Projekte im Kanton Luzern künftig Mittel des Bundes in der Grössenordnung von 3 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Im Planungsbericht selber ist konkret die Rede von „künftig knapp 3 Millionen Franken“. Bei dem bundesrechtlich vorgeschriebenen Mitteleinsatz des Kantons in gleicher Höhe wären für

Projekte und Initiativen im NRP-Wirkungsbereich folglich bis maximal 6 Millionen Franken pro Jahr zu nutzen. Es handelt sich bei den erwähnten Geldbeträgen somit nicht um Minimal-, sondern um Maximalgrössen.

Der Kanton Luzern hat für das eingegebene Umsetzungsprogramm 2008 – 2011 vom Bund in einer ersten Phase 6,788 Millionen Franken zugesprochen erhalten. Da dieser Betrag die bestehenden und berechtigten Vorstellungen des Kantons in keiner Weise zu erfüllen vermochte, sind auf politischer und auch auf sachlicher Ebene (Vorstösse bei der Departement-schefin Frau Bundesrätin Doris Leuthard, Ergänzungen des Umsetzungsprogrammes usw.) Massnahmen ergriffen worden, die schliesslich dazu geführt haben, dass dem Kanton Luzern statt dem ursprünglich zugesicherten Betrag nun 9,538 Millionen Franken an Bundesmitteln zum NRP-Vollzug zur Verfügung gestellt werden. Auf der Basis dieses Angebotes, das gegenüber der ursprünglichen Variante eine wesentliche Verbesserung darstellt, schliessen wir mit dem Bund die entsprechende Programmvereinbarung ab.

Zusammen mit dem eigens für den NRP-Vollzug budgetierten Geldbetrag von 3 Millionen Franken sowie den ohnehin bestehenden Staatsbeiträgen, welche als kantonale Äquivalenzleistung zugunsten von regionalen oder regional ausgerichteten Projekten betrachtet werden dürfen, stehen daher insgesamt rund 22,9 Millionen Franken für den Vollzug des kantonalen Umsetzungsprogrammes, d.h. für die Jahre 2008 – 2011, zur Verfügung.

Im Vergleich mit den zurzeit bestehenden Projekten und Projektskizzen ist die Höhe dieser Mittel ausreichend. Die Anstrengungen der Regionen auf die Schaffung und Umsetzung von geeigneten Projekten und Initiativen sind nun weiter zu verstärken, damit Gewähr geboten wird, dass die bestehenden Gelder im Sinne einer echten wirtschaftlichen Stärkung des ländlichen Raumes eingesetzt werden können. Die Herausforderungen, die sich aus dieser Zielsetzung ergeben, sind für alle Beteiligten sehr anspruchsvoll. Sollte es sich im Verlaufe der kommenden Umsetzungsperioden zeigen, dass in unserem Kanton NRP-Projekte von besonderer Qualität und Wirkung mit bestehenden Mitteln nicht ausreichend unterstützt werden können, hat auch der Bund die Möglichkeit, in begrenztem Umfang zusätzliche Mittel einzubringen, grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinne unserer Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 8. April 2008 / RRB-Nr. 363